

Inhalt:

1. Wahlbekanntmachung - hier: Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin und der Vertretung der Stadt Kamp-Lintfort im Jahr 2009
2. **Bekanntmachung zum Bebauungsplan 1 c, 3. Änderung, Teilgebiet Bürgermeister-Schmelzing-Straße
- Aufstellung des Bebauungsplanes und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit -**
3. **Bekanntmachung zum Bebauungsplan 4 b, 3. Änderung, Dachsberger Weg, Mittelstraße, Ferdinandenstraße und Erweiterung
- Aufstellung des Bebauungsplanes und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit -**
4. **Bekanntmachung zum Bebauungsplan 20 d Teil B, 1. Änderung, Niersenberggebiet südlich der Fasanenstraße - Öffentliche Auslegung -**
5. **Bekanntmachung zum Bebauungsplan ROS 127, 1. Änderung, Wohngebiet Nimmendohrstraße - Öffentliche Auslegung -**
6. **Bekanntmachung zum Bebauungsplan STA 148, Neue Hauptwache Eyller Straße - Öffentliche Auslegung -**
7. Bekanntmachung des Jahresabschlusses der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung ASK zum 31.12.2007 mit Bestätigungsvermerk der Gemeindeprüfungsanstalt NRW Herne
8. Bekanntmachung des Jahresabschlusses des Spaßbades Pappelsee Kamp-Lintfort zum 31.12.2007 mit Bestätigungsvermerk der Gemeindeprüfungsanstalt Herne
9. Bekanntmachung zur Benachrichtigung über die öffentliche Zustellung gemäß § 10 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes
10. Bekanntmachung eines neuen Preisblattes Gas sowie Preisübersicht Strom und Gas der Stadtwerke Kamp-Lintfort zum 01.10.2008
11. Bekanntmachung zur Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes der Städte Duisburg und Kamp-Lintfort am 25.09.2008
12. Bekanntmachung der wir4-Wirtschaftsförderung über den Jahresabschluss sowie Lagebericht zum 31.12.2007
13. Bekanntmachung der Grafschafter Gewerbepark Genend GmbH über den Jahresabschluss sowie Lagebericht zum 31.12.2007
14. Bekanntmachung von Terminbestimmungen in Zwangsversteigerungssachen
15. Aufgebote von Sparkassenbüchern
16. Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern

Am 06.08.2008 verstarb

HERR MARTIN RATHKE

im Alter von 86 Jahren.

Der Verstorbene war vom 01.07.1971 bis zum 30.11.1981 als Verwaltungsangestellter bei der Stadt Kamp-Lintfort beschäftigt.

Wir kannten ihn als zuverlässigen Mitarbeiter.

Die Stadt wird ihm ein ehrendes Gedenken bewahren.

Kamp-Lintfort, den 11.08.2008

Für die Stadt Kamp-Lintfort

Dr. Landscheidt
Bürgermeister

Aldenkott
Personalratsvorsitzender

Am 28.08.2008 verstarb

HERR KLAUS HEYMANN

im Alter von 64 Jahren.

Der Verstorbene war vom 03.03.1980 bis zum 17.11.1999 als Arbeiter bei der Stadt Kamp-Lintfort beschäftigt.

Wir kannten ihn als zuverlässigen Mitarbeiter.

Die Stadt wird ihm ein ehrendes Gedenken bewahren.

Kamp-Lintfort, den 01.09.2008

Für die Stadt Kamp-Lintfort

Dr. Landscheidt
Bürgermeister

Aldenkott
Personalratsvorsitzender

Bekanntmachung der Stadt Kamp-Lintfort

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin und der Vertretung der Stadt Kamp-Lintfort im Jahr 2009

Gemäß § 24 der Kommunalwahlordnung - KWahlO - vom 31. August 1993 (GV NRW, S. 592, ber. S. 967), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. März 2008 (GV. NRW. S. 222) - SGV NW 1112 - fordere ich zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf.

Für die Wahlvorschläge sind amtliche Vordrucke zu verwenden, die vom Wahlleiter der Stadt Kamp-Lintfort, Am Rathaus 2, Rathaus, Zimmer 228, 47475 Kamp-Lintfort, während der Dienststunden

vormittags

montags bis freitags von 8.00 - 12.00 Uhr

nachmittags

montags bis mittwochs von 14.00 - 16.00 Uhr

donnerstags von 14.00 - 18.00 Uhr

kostenlos abgegeben werden.

Auf die Bestimmungen der §§ 15 bis 17 sowie der §§ 46 b und 46 d Abs. 1 und 2 des Kommunalwahlgesetzes - KWahlG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV NRW, S. 454, ber. S. 509 und 1999, S. 70), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Oktober 2007 (GV NRW S. 374), - SGV NRW 1112 - und der §§ 25, 26 und 31 sowie §§ 75 a und 75 b KWahlO weise ich hin.

Insbesondere bitte ich zu beachten:

1. Allgemeines

1.1 Wahlvorschläge können von politischen Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (Parteien), von mitgliedschaftlich organisierten Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von einzelnen Wahlberechtigten (Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen), von diesen allerdings keine Reserveliste, eingereicht werden.

1.2 Als Bewerber/Bewerberin einer Partei oder einer Wählergruppe kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung im Wahlgebiet hierzu gewählt worden ist. Kommt eine derartige Versammlung nicht zustande, so kann die Partei oder Wählergruppe ihre Bewerber/Bewerberinnen in einer Versammlung von Wahlberechtigten aufstellen lassen.

Staatsangehörige der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger/ Unionsbürgerinnen), die in Deutschland wohnen, sind unter den gleichen Voraussetzungen wie Deutsche wählbar.

Die Bewerber/Bewerberinnen und die Vertreter/Vertreterinnen für die Vertreterversammlungen sind in **geheimer Wahl** zu wählen. Entsprechendes gilt für die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber/Bewerberinnen auf der Reserveliste und für die Bestimmung eines Bewerbers/einer Bewerberin als Ersatzbewerber/Ersatzbewerberin für einen anderen Bewerber/eine andere Bewerberin. Stimmberechtigt ist nur, wer am Tage des Zusammentritts der Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

Als Vertreter/Vertreterin für eine Vertreterversammlung kann nur gewählt werden, wer am Tage des Zusammentritts der zur Wahl der Vertreter/Vertreterinnen einberufenen Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

Die Vertreter/Vertreterinnen für die Vertreterversammlung und die Bewerber/Bewerberinnen sind innerhalb der letzten 15 Monate vor Ablauf der Wahlperiode, die Bewerber/Bewerberinnen für die Wahlbezirke frühestens nach der öffentlichen Bekanntgabe der Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke zu wählen.

Die in der Satzung der Partei oder Wählergruppe hierfür vorgesehene Stelle kann gegen den Beschluss einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung Einspruch erheben. Auf einen solchen Einspruch ist die Abstimmung zu wiederholen. Ihr Ergebnis ist endgültig.

Das Nähere über die Wahl der Vertreter/Vertreterinnen für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl des Bewerbers/der Bewerberin regeln die Parteien und Wählergruppen durch ihre Satzungen.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber/der Bewerberinnen mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder, Vertreter/Vertreterinnen oder Wahlberechtigten und Ergebnis der Abstimmung ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen.

Hierbei haben der Leiter/die Leiterin der Versammlung und zwei von diesem/dieser bestimmte Teilnehmer/Teilnehmerinnen gegenüber dem Wahlleiter/der Wahlleiterin an Eides statt zu versichern, dass die Wahl des Bewerbers/der Bewerberin für das Amt des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin und der Bewerber/Bewerberinnen für die Vertretung in geheimer Abstimmung erfolgt ist. Hinsichtlich der Reservelisten hat sich die Versicherung an Eides statt auch darauf

zu erstrecken, dass die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber/Bewerberinnen und die Bestimmung der Ersatzbewerber/Ersatzbewerberinnen in geheimer Abstimmung erfolgt sind.

Die Bebringung einer Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherung an Eides statt bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags.

- 1.3 Ist die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der zu wählenden Vertretung, in der Vertretung des zuständigen Kreises, im Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlags aus dem Land im Bundestag vertreten, so kann sie einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie nachweist, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm hat; dies gilt nicht für auf Landesebene organisierte Parteien, die die Unterlagen gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2, Abs. 4 des Parteiengesetzes bis zum Tage der Wahlausschreibung ordnungsgemäß beim Bundeswahlleiter eingereicht haben.

Welche Parteien, die auf Landesebene organisiert sind, gemäß § 15 Abs. 2 Satz 2 KWahlG dem Bundeswahlleiter die Unterlagen eingereicht haben und wo und bis zu welchem Zeitpunkt Anträge auf Bestätigung der ordnungsgemäßen Einreichung von Satzung und Programm von Parteien und Wählergruppen eingereicht werden können, wird das Innenministerium noch öffentlich bekannt machen.

2. Wahlvorschläge für das Amt des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin

- 2.1 Wahlvorschläge für das Amt des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin können auch von Parteien und Wählergruppen gemeinsam eingereicht werden. In diesem Fall ist der Bewerber/die Bewerberin entweder in einer gemeinsamen Versammlung oder in getrennten Versammlungen der beteiligten Wahlvorschlagsträger zu wählen. Die Träger des gemeinsamen Wahlvorschlags dürfen keinen anderen als den gemeinsamen Bewerber wählen und zur Wahl vorschlagen.

Der Wahlvorschlag für das Amt des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin soll nach dem Muster der Anlage 11 d zur KWahlO eingereicht werden. Er muss enthalten:

- Den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; andere Wahlvorschläge können durch ein Kennwort des Wahlvorschlagsträgers gekennzeichnet werden;
- Familienname, Vorname, Beruf, Tag der Geburt, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) sowie Staatsangehörigkeit des Bewerbers/der Bewerberin.

Der Wahlvorschlag soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

2.2 Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein (§ 15 Abs. 2 Satz 1 KWahlG). Gemeinsame Wahlvorschläge müssen von den jeweiligen für das Wahlgebiet zuständigen Leitungen aller beteiligten Wahlvorschlagsträger unterzeichnet sein. Bei anderen Wahlvorschlägen muss der Unterzeichner/ die Unterzeichnerin des Wahlvorschlags im Wahlgebiet wahlberechtigt sein.

Wer für das Amt des Bürgermeisters/ der Bürgermeisterin wählbar ist, kann sich selbst vorschlagen.

2.3 Wahlvorschläge der unter Nr. 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen müssen außerdem von mindestens 220 **Wahlberechtigten der Stadt Kamp-Lintfort persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein**; dies gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerbern/ Einzelbewerberinnen. **Die Wahlberechtigung ist nachzuweisen. Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsträger nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden.** Unterstützungsunterschriften für gemeinsame Wahlvorschläge sind nur beizubringen, wenn alle beteiligten Wahlvorschlagsträger unter die in Nr. 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen fallen.

2.4 Muss ein Wahlvorschlag von mindestens 220 Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 c zur KwahlO zu erbringen. Dabei ist Folgendes zu beachten:

- Die Formblätter werden auf Anforderung vom Wahlleiter/von der Wahlleiterin kostenfrei geliefert. Bei der Anforderung sind die Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreichen will, bei Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen das Kennwort sowie Familienname, Vornamen und Wohnort des/der vorzuschlagenden Bewerbers/Bewerberin anzugeben. Der Wahlleiter/Die Wahlleiterin hat diese Angaben im Kopf der Formblätter zu vermerken.
- Die Wahlberechtigten, die einen Wahlvorschlag unterstützen, müssen dies auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben; neben der Unterschrift sind Familienname, Vornamen, Tag der Geburt, Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners/der Unterzeichnerin anzugeben.

- Für jeden Unterzeichner/jede Unterzeichnerin ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung seiner Gemeinde nach dem Muster der Anlage 15 zur KWahlO beizufügen, dass er/sie im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.
- Ein Wahlberechtigter/eine Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine/ihre Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen ungültig; die gleichzeitige Unterzeichnung eines Wahlvorschlags für einen Wahlbezirk und einer Reserveliste bleibt unberührt.

Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch den Bewerber/die Bewerberin ist zulässig, wenn dieser/diese in der Gemeinde wahlberechtigt ist.

2.5 Dem Wahlvorschlag sind ferner beizufügen:

- die Zustimmungserklärung des Bewerbers/der Bewerberin nach dem Muster der Anlage 12 c zur KWahlO; die Erklärung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11 d zur KWahlO abgegeben werden. Dabei hat der Bewerber/die Bewerberin zu versichern, dass er/sie für keine andere Wahl zum Bürgermeister/zur Bürgermeisterin oder Landrat/Landrätin kandidiert. **Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlags.**
- eine Wählbarkeitsbescheinigung nach dem Muster der Anlage 13 b zur KWahlO; die Bescheinigung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11 d zur KWahlO abgegeben werden.
- bei Wahlvorschlägen von Parteien und Wählergruppen eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung des Bewerbers/der Bewerberin (Anlage 9 c zur KWahlO) mit den nach § 17 Abs. 8 KWahlG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt (Anlage 10 c zur KWahlO).

3. Wahlvorschläge für einen Wahlbezirk

3.1 Der Wahlvorschlag für einen Wahlbezirk soll nach dem Muster der Anlage 11 a zur KWahlO eingereicht werden. Er muss enthalten:

- den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; Wahlvorschläge von Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen können durch ein Kennwort gekennzeichnet werden;
- Familienname, Vorname, Beruf, Tag der Geburt, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) sowie Staatsangehörigkeit des Bewerbers/der Bewerberin; bei Beamten und Arbeitneh-

mern nach § 13 Abs. 1 und 6 KWahlG sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie beschäftigt sind, anzugeben.

Der Wahlvorschlag soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

3.2 Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein (§ 15 Abs. 2 Satz 1 KWahlG). Bei anderen Wahlvorschlägen muss mindestens ein Unterzeichner/eine Unterzeichnerin seine/ihre Unterschrift auf dem Wahlvorschlag selbst leisten.

3.3 Wahlvorschläge der unter Nr. 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen müssen ferner von mindestens **5 Wahlberechtigten des Wahlbezirks**, für den der Kandidat aufgestellt ist, **persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein**; dies gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen (§ 15 Abs. 2 KWahlG). **Die Wahlberechtigung ist nachzuweisen. Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner/der Unterzeichnerinnen bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden.**

3.4 **Muss ein Wahlvorschlag für einen Wahlbezirk von mindestens 5 Wahlberechtigten des Wahlbezirks unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 a zur KWahlO zu erbringen.**

Nr. 2.4 gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass der Unterzeichner **im Wahlbezirk** wahlberechtigt ist. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch den Bewerber/die Bewerberin ist zulässig.

3.5 Dem Wahlvorschlag sind ferner beizufügen:

- die Zustimmungserklärung des Bewerbers/der Bewerberin nach dem Muster der Anlage 12 a zur KWahlO; die Erklärung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11 a zur KWahlO abgegeben werden. **Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlags.**
- eine Wählbarkeitsbescheinigung nach dem Muster der Anlage 13 zur KWahlO; die Bescheinigung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11 a zur KWahlO erteilt werden.

- bei Wahlvorschlägen von Parteien oder Wählergruppen eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung der Bewerber/der Bewerberinnen mit den nach § 17 Abs. 8 KWahlG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt; ihrer Beifügung bedarf es nicht, soweit eine Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherungen an Eides statt einem anderen Wahlvorschlag im Wahlgebiet beigelegt ist (siehe auch Nr. 1.2, Abs. 8, dieser Bekanntmachung).
- sofern sich Beamte oder Arbeitnehmer nach § 13 Abs. 1 oder 6 des KWahlG bewerben, eine Bescheinigung über ihr Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis, falls der Wahlleiter/die Wahlleiterin dies zur Behebung von Zweifeln für erforderlich hält.

4. Wahlvorschläge für die Reserveliste

4.1 Für die **Reserveliste** können nur Bewerber/Bewerberinnen benannt werden, die für eine Partei oder Wählergruppe auftreten. Die Reserveliste muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein.

4.2 Die Reserveliste soll nach dem Muster der Anlage 11 b zur KWahlO eingereicht werden. Sie muss enthalten:

- den Namen der Partei oder Wählergruppe, die die Reserveliste einreicht;
- Familienname, Vorname, Beruf, Tag der Geburt, Geburtsort und Anschrift sowie Staatsangehörigkeit der Bewerber/Bewerberinnen in erkennbarer Reihenfolge; bei Beamten und Arbeitnehmer nach § 13 Abs. 1 und 6 KWahlG sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie beschäftigt sind, anzugeben.

Die Reserveliste soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

Auf der Reserveliste kann vorgesehen werden, dass ein Bewerber/eine Bewerberin, unbeschadet der Reihenfolge im Übrigen, Ersatzbewerber/Ersatzbewerberin für einen/eine im Wahlbezirk oder für einen/eine auf einer Reserveliste aufgestellten/aufgestellte Bewerber/Bewerberin sein soll.

4.3 Soll ein Bewerber/eine Bewerberin auf der Reserveliste Ersatzbewerber/Einzelbewerberin für einen im Wahlbezirk oder für einen/eine auf der Reserveliste aufgestellten anderen Bewerber/aufgestellte andere Bewerberin sein (§ 16 Abs. 2 KWahlG), so muss die Reserveliste ferner enthalten:

- den Familien- und Vornamen des/der zu ersetzenden Bewerbers/Bewerberin;
- den Wahlbezirk oder die laufende Nummer der Reserveliste, in dem oder unter der der/ die zu ersetzende Bewerber/Bewerberin aufgestellt ist.

4.4 Reservelisten der unter Nr. 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen müssen außerdem von mindestens 29 Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (§ 16 Abs. 1 KWahlG).

4.5 Muss die Reserveliste von mindestens 29 Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach dem Muster der Anlage 14 b zur KWahlO zu erbringen; bei Anforderung der Formblätter ist die Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe anzugeben. Für die Unterzeichnung gilt Nr. 2.4 entsprechend. Die Zustimmungserklärung der Bewerber/der Bewerberinnen ist auf der Reserveliste nach dem Muster der Anlage 11 b oder einzeln nach dem Muster der Anlage 12 b zur KWahlO abzugeben. Einer Bescheinigung der Wählbarkeit bedarf es nicht, soweit Bewerber/Bewerberinnen gleichzeitig für einen Wahlbezirk aufgestellt sind und die Bescheinigung dem Wahlbezirksvorschlag beigelegt ist.

Die Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin und der Vertretung der Stadt Kamp-Lintfort **sind spätestens bis zum 48. Tag vor dem noch festzusetzenden Wahltag, 18.00 Uhr (Ausschlussfrist)**, beim Wahlleiter der Stadt Kamp-Lintfort, Rathaus, Am Rathaus 2, 47475 Kamp-Lintfort, Zimmer 228, einzureichen.

Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge frühzeitig vor diesem Termin einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, vorher noch behoben werden können.

Auf die im Amtsblatt der Stadt Kamp-Lintfort Nr. 07/2008 am 03.07.2008 veröffentlichte Abgrenzung der Wahlbezirke wird hingewiesen. Das Amtsblatt ist auch im Internet einzusehen: www.kamp-lintfort.de unter Rathaus "Amtsblatt".

Kamp-Lintfort, den 15.08.2008

Stadt Kamp-Lintfort
Der Wahlleiter

Dr. Landscheidt

Bekanntmachung

Bebauungsplan 1 c, 3. Änderung "Teilgebiet Bürgermeister-Schmelzing-Straße" - Aufstellung des Bebauungsplanes und Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Kamp-Lintfort hat in seiner öffentlichen Sitzung am 26.08.2008 die 3. Änderung des Bebauungsplanes 1 c "Teilgebiet Bürgermeister-Schmelzing-Straße" sowie die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit beschlossen.

Für den Bebauungsplan 1 c "Teilgebiet Bürgermeister-Schmelzing-Straße" 3. Änderung wurden Entwürfe erarbeitet, die die Stadt Kamp-Lintfort der Öffentlichkeit vorstellen und mit allen Interessierten erörtern möchte. Ziel der Bebauungsplanänderung ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Ansiedlung des Lebensmittel-Discounters ALDI zur Sicherstellung der Nahversorgung der Bevölkerung im Stadtteil Geisbruch zu schaffen. Der Planbereich der Bebauungsplanänderung ist in dem beigefügten Übersichtsplan dargestellt.

Zu einer öffentlichen Informations- und Erörterungsveranstaltung zu dieser Planung lädt die Stadt Kamp-Lintfort alle Interessierten

am Donnerstag, den 25. September 2008

um 18.00 Uhr

in den Sitzungssaal 1 des Rathauses der Stadt Kamp-Lintfort, Am Rathaus 2, 47475 Kamp-Lintfort, Zimmer Nr. 218 ein.

Des weiteren kann der Entwurf des Bebauungsplanes 1 c "Teilgebiet Bürgermeister-Schmelzing-Straße" 3. Änderung in der Zeit

vom 15.09.2008 bis 02.10.2008

im Rathaus der Stadt Kamp-Lintfort, Am Rathaus 2, 47475 Kamp-Lintfort, Planungsamt, Zimmer 437 (montags bis mittwochs von 8.00 bis 12.30 Uhr und von 13.30 bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.00 bis 12.30 Uhr und von 13.30 bis 18.00 Uhr, freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr) eingesehen werden.

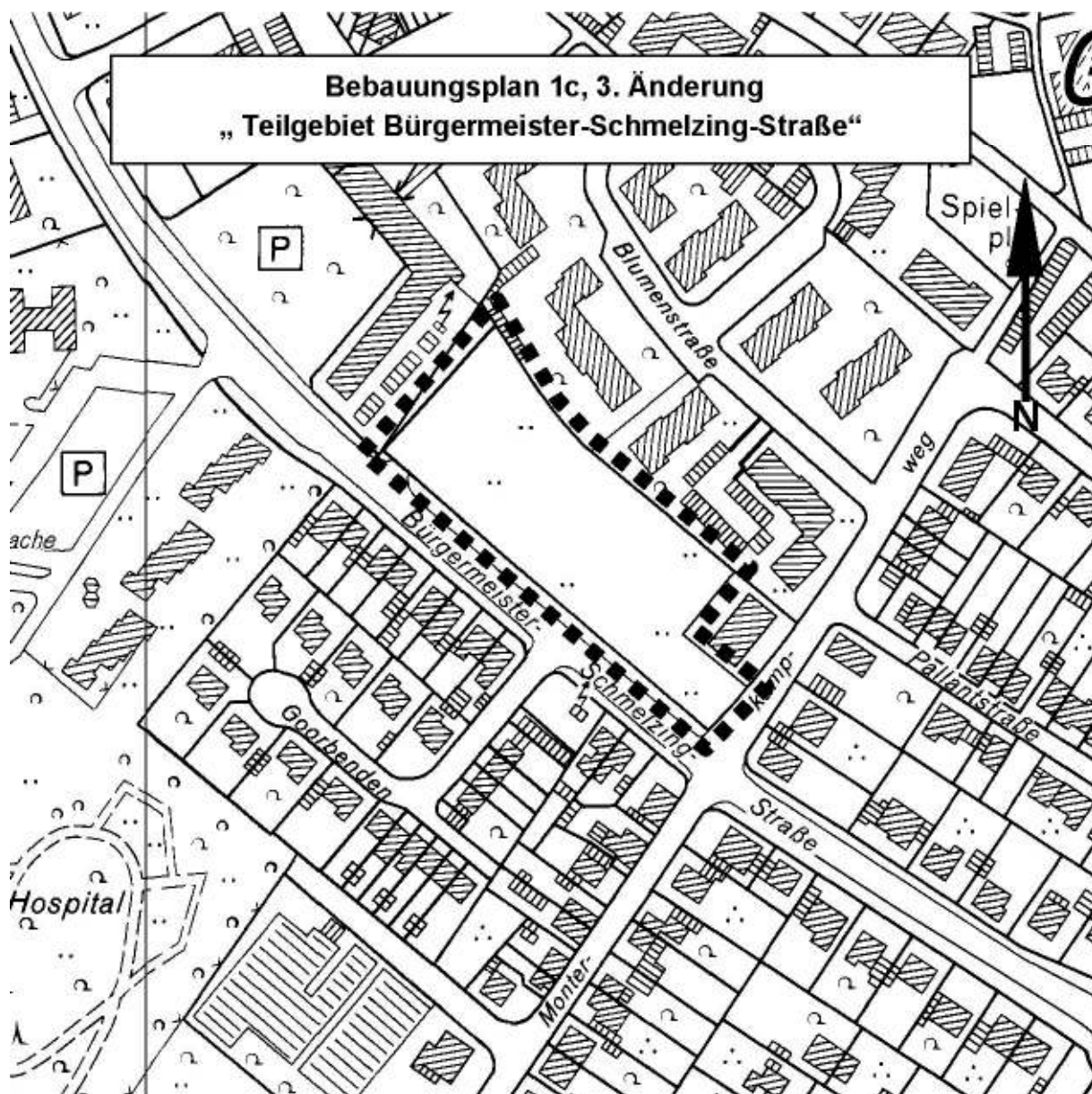
Während dieser Zeit besteht für alle Interessierten die Gelegenheit, die Planung im Planungsamt fachkundig zu erörtern. Äußerungen zu der Planung können schriftlich oder zu Protokoll im Planungsamt abgegeben werden.

Kamp-Lintfort, den 1.9.2008

Der Bürgermeister

In Vertretung

Hoff (Technische Beigeordnete)



B e k a n n t m a c h u n g

Bebauungsplan 4 b, 3. Änderung

"Dachsberger Weg, Mittelstraße, Ferdinantenstraße und Erweiterung"

- Aufstellung des Bebauungsplanes und Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit -

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Kamp-Lintfort hat in seiner öffentlichen Sitzung am 26.08.2008 die Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplanes 4 b "Dachsberger Weg, Mittelstraße, Ferdinantenstraße und Erweiterung" sowie die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit beschlossen.

Die 3. Änderung des Bebauungsplanes wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 aufgestellt.

Ziel der Bebauungsplanänderung ist es, den im Plangebiet vorhandenen aber aufgrund des Spielplatzkonzeptes entbehrlichen Spielplatz an der Ferdinantenstraße / Ferdinandengraben einer alternativen Nutzung - Bau von einem Einzel- oder Doppelhaus - zuzuführen und Planungsrecht für eine Wohnbebauung zu schaffen. Der Planbereich des Bebauungsplanentwurfs ist in dem beigefügten Übersichtsplan dargestellt.

Der Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes 4 b "Dachsberger Weg, Mittelstraße, Ferdinantenstraße und Erweiterung" kann in der Zeit

vom 15.09.2008 bis 02.10.2008

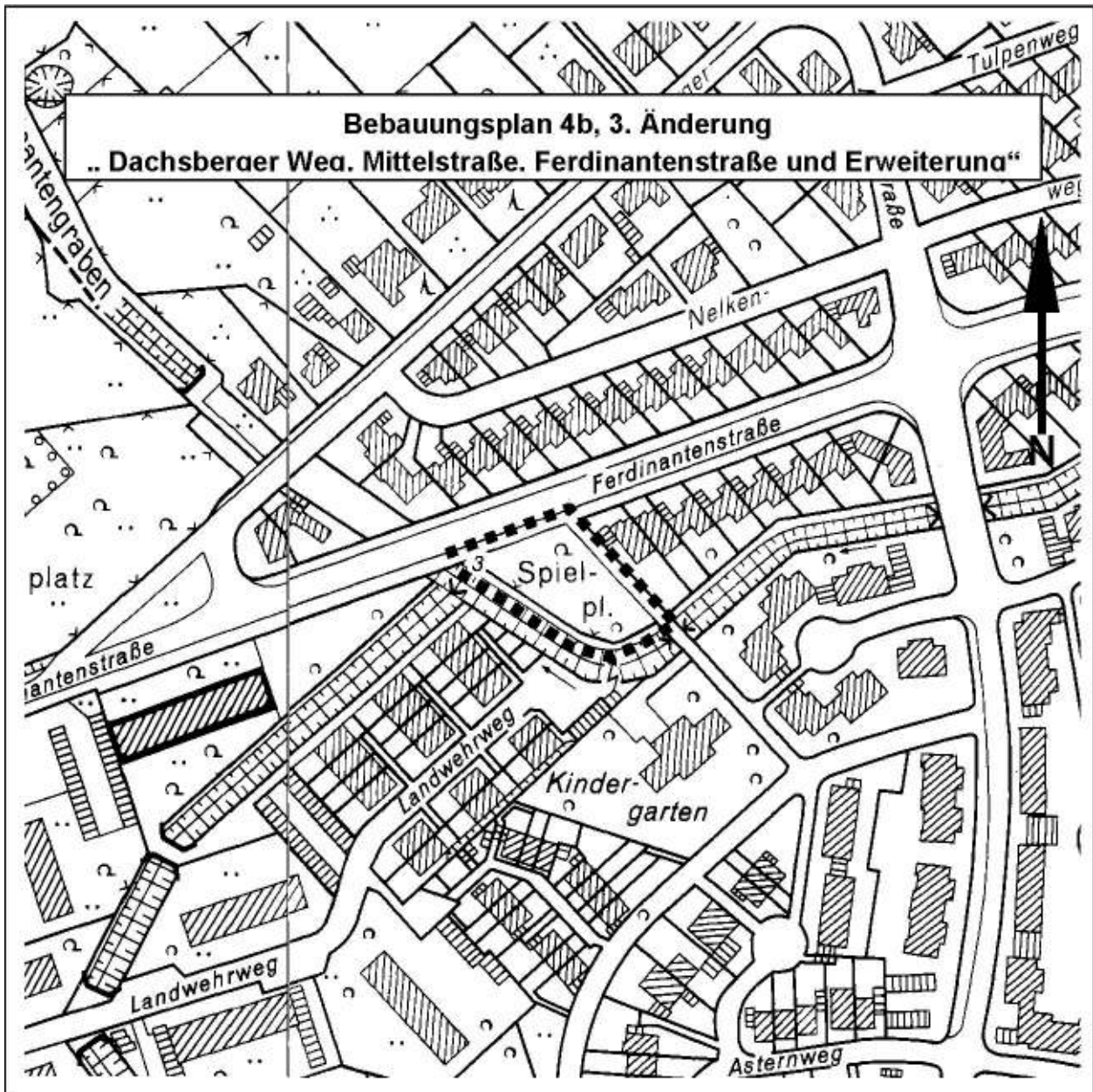
im Rathaus der Stadt Kamp-Lintfort, Am Rathaus 2, 47475 Kamp-Lintfort, Planungsamt, Zimmer 437 (montags bis mittwochs von 8.00 bis 12.30 Uhr und von 13.30 bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.00 bis 12.30 Uhr und von 13.30 bis 18.00 Uhr, freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr) eingesehen werden.

Während dieser Zeit besteht für alle Interessierten die Gelegenheit, die Planung im Planungsamt fachkundig zu erörtern. Äußerungen zu der Planung können schriftlich oder zu Protokoll im Planungsamt abgegeben werden.

Kamp-Lintfort, den 1.9.2008

Der Bürgermeister
In Vertretung

Hoff (Technische Beigeordnete)



Bekanntmachung

Bebauungsplan 20 d Teil B, 1. Änderung „Niersenberggebiet südlich der Fasanenstraße,,

- Öffentliche Auslegung

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Kamp-Lintfort hat in seiner öffentlichen Sitzung am 26.8.2008 den Entwurf des Bebauungsplans 20 d Teil B „Niersenberggebiet südlich der Fasanenstraße,, gebilligt sowie die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ziel des Bebauungsplans ist es, im Plangebiet die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Umsetzung eines veränderten städtebaulichen Konzeptes für das neue Wohngebiet zu schaffen. Der Bereich der Hofanlage Rheinberger Straße/ Ecke Saalhofer Straße wurde aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplans 20 d Teil B herausgenommen. Für den betroffenen Geltungsbereich des Bebauungsplanes 20 d Teil B gelten entsprechend keine Festsetzungen mehr. Das Plangebiet des Bebauungsplanentwurfs ist in dem beigefügten Übersichtsplan dargestellt.

Der Entwurf des Bebauungsplans 20 d Teil B „Niersenberggebiet südlich der Fasanenstraße,, liegt mit der zugehörigen Begründung und den vorliegenden Stellungnahmen und Fachgutachten gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit

vom 15.9.2008 bis 16.10.2008

im Rathaus der Stadt Kamp-Lintfort, Am Rathaus 2, 47475 Kamp-Lintfort, Planungsamt, Zimmer 436 (montags bis mittwochs von 8.00 bis 12.30 Uhr und von 13.30 bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.00 bis 12.30 Uhr und von 13.30 bis 18.00 Uhr, freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht aus.

Während dieser Auslegungszeit können Stellungnahmen schriftlich oder mündlich zu Protokoll im Planungsamt vorgebracht sowie fachliche Auskünfte eingeholt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Bei Aufstellung eines Bebauungsplanes ist ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im

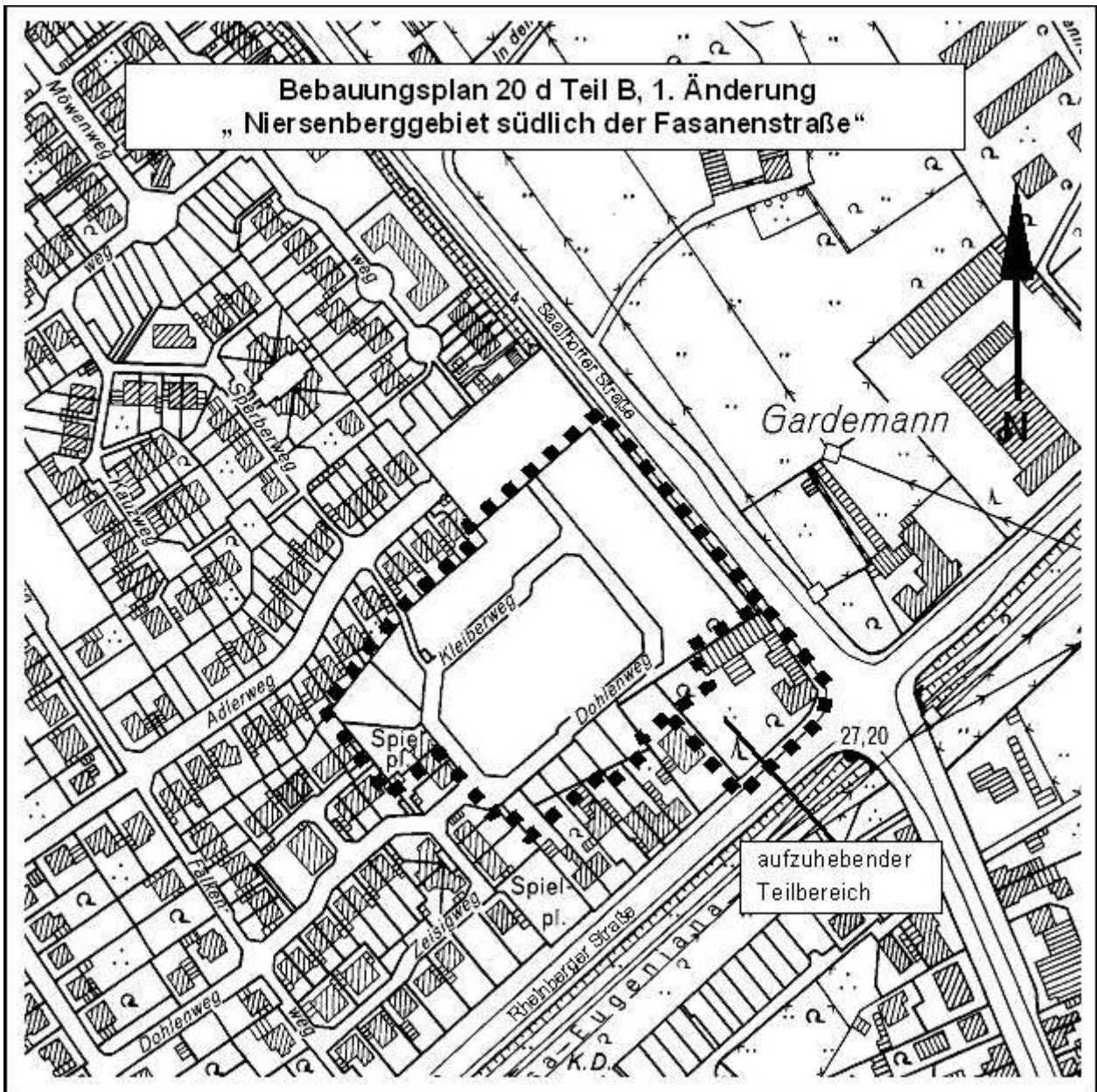
Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Kamp-Lintfort, den 1.9.2008

Der Bürgermeister

In Vertretung

Hoff (Technische Beigeordnete)



Bekanntmachung

Bebauungsplan ROS 127, 1. Änderung

"Wohngebiet Nimmendorferstraße"

- Öffentliche Auslegung -

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Kamp-Lintfort hat in seiner öffentlichen Sitzung am 26.08.2008 den Entwurf des Bebauungsplans ROS 127 "Wohngebiet Nimmendorferstraße" 1. Änderung gebilligt sowie die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Der Bebauungsplan wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 aufgestellt.

Ziel des Bebauungsplans ist es, das Baukonzept an die im Verlauf der Realisierung des Bebauungsplanes geänderten Anforderungen anzupassen. Es werden statt Mehrfamilienhäuser mit Mietwohnungen bevorzugt Einfamilienhausformen nachgefragt. Es soll Baurecht für die Errichtung von Einzel-, Doppel-, Reihenhäusern oder Hausgruppen geschaffen werden. Das Plangebiet der Bebauungsplanänderung ist in dem beigefügten Übersichtsplan dargestellt.

Der Entwurf des Bebauungsplans ROS 127 "Wohngebiet Nimmendorferstraße" 1. Änderung liegt mit der zugehörigen Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit

vom 15.09.2008 bis 16.10.2008

im Rathaus der Stadt Kamp-Lintfort, Am Rathaus 2, 47475 Kamp-Lintfort, Planungsamt, Zimmer 437 (montags bis mittwochs von 8.00 bis 12.30 Uhr und von 13.30 bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.00 bis 12.30 Uhr und von 13.30 bis 18.00 Uhr, freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Während dieser Auslegungszeit können Stellungnahmen schriftlich oder mündlich zu Protokoll im Planungsamt vorgebracht sowie fachliche Auskünfte eingeholt werden.

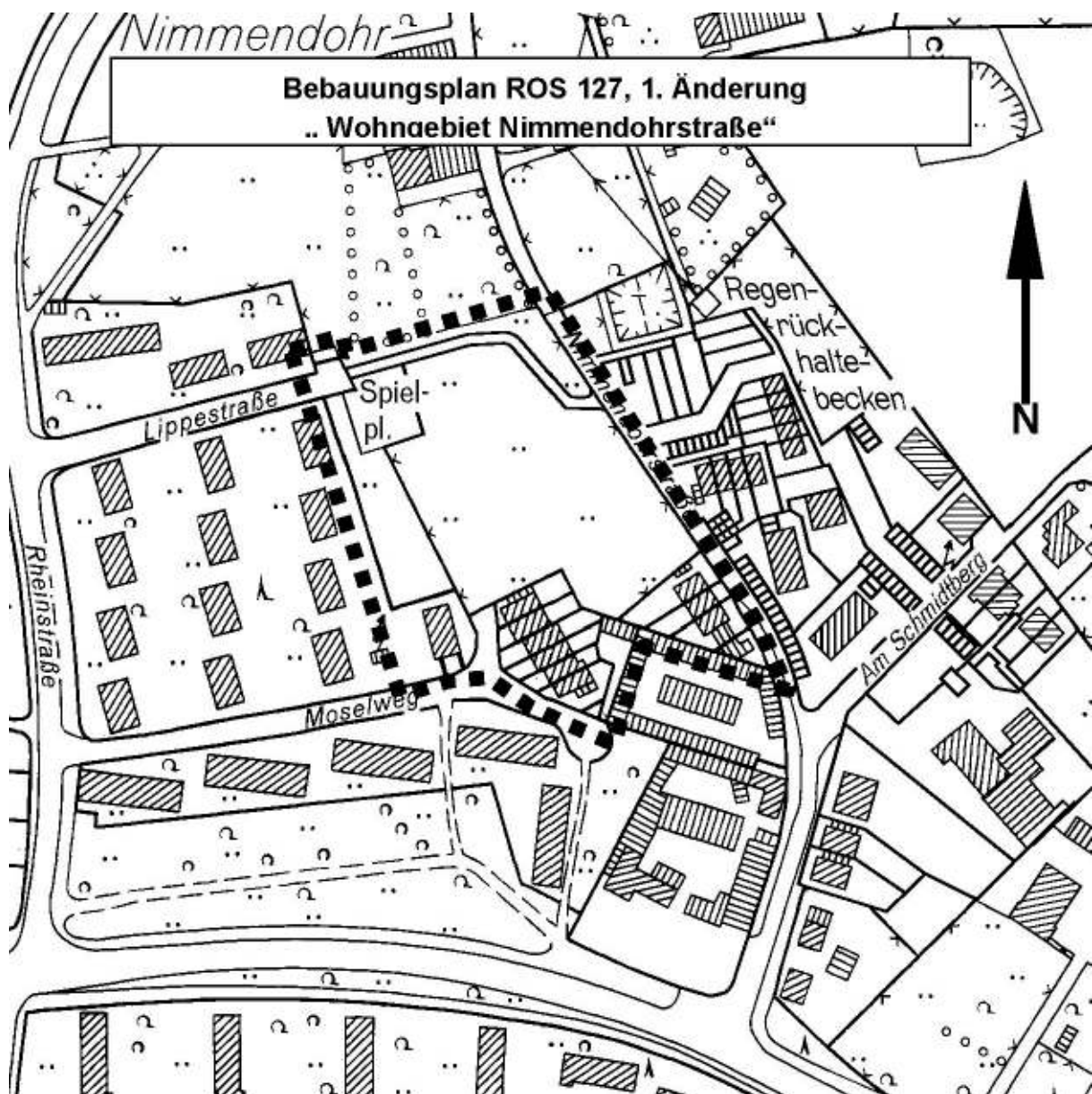
Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können

Kamp-Lintfort, den 1.9.2008

Der Bürgermeister

In Vertretung

Hoff (Technische Beigeordnete)



Bekanntmachung

Bebauungsplan STA 148 „Neue Hauptfeuerwache Eyller Straße,,

- Öffentliche Auslegung -

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Kamp-Lintfort hat in seiner öffentlichen Sitzung am 26.8.2008 den Entwurf des Bebauungsplans STA 148 „Neue Hauptfeuerwache Eyller Straße,, gebilligt sowie die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 aufgestellt.

Ziel des Bebauungsplans ist es, im Plangebiet Baurecht für die neue Hauptfeuerwache zu schaffen. Das Plangebiet des Bebauungsplanentwurfs ist in dem beigefügten Übersichtsplan dargestellt.

Der Entwurf des Bebauungsplans STA 148 „Neue Hauptfeuerwache Eyller Straße,, liegt mit der zugehörigen Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit

vom 15.9.2008 bis 16.10.2008

im Rathaus der Stadt Kamp-Lintfort, Am Rathaus 2, 47475 Kamp-Lintfort, Planungsamt, Zimmer 436 (montags bis mittwochs von 8.00 bis 12.30 Uhr und von 13.30 bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.00 bis 12.30 Uhr und von 13.30 bis 18.00 Uhr, freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht aus.

Während dieser Auslegungszeit können Stellungnahmen schriftlich oder mündlich zu Protokoll im Planungsamt vorgebracht sowie fachliche Auskünfte eingeholt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Bei Aufstellung eines Bebauungsplanes ist ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im

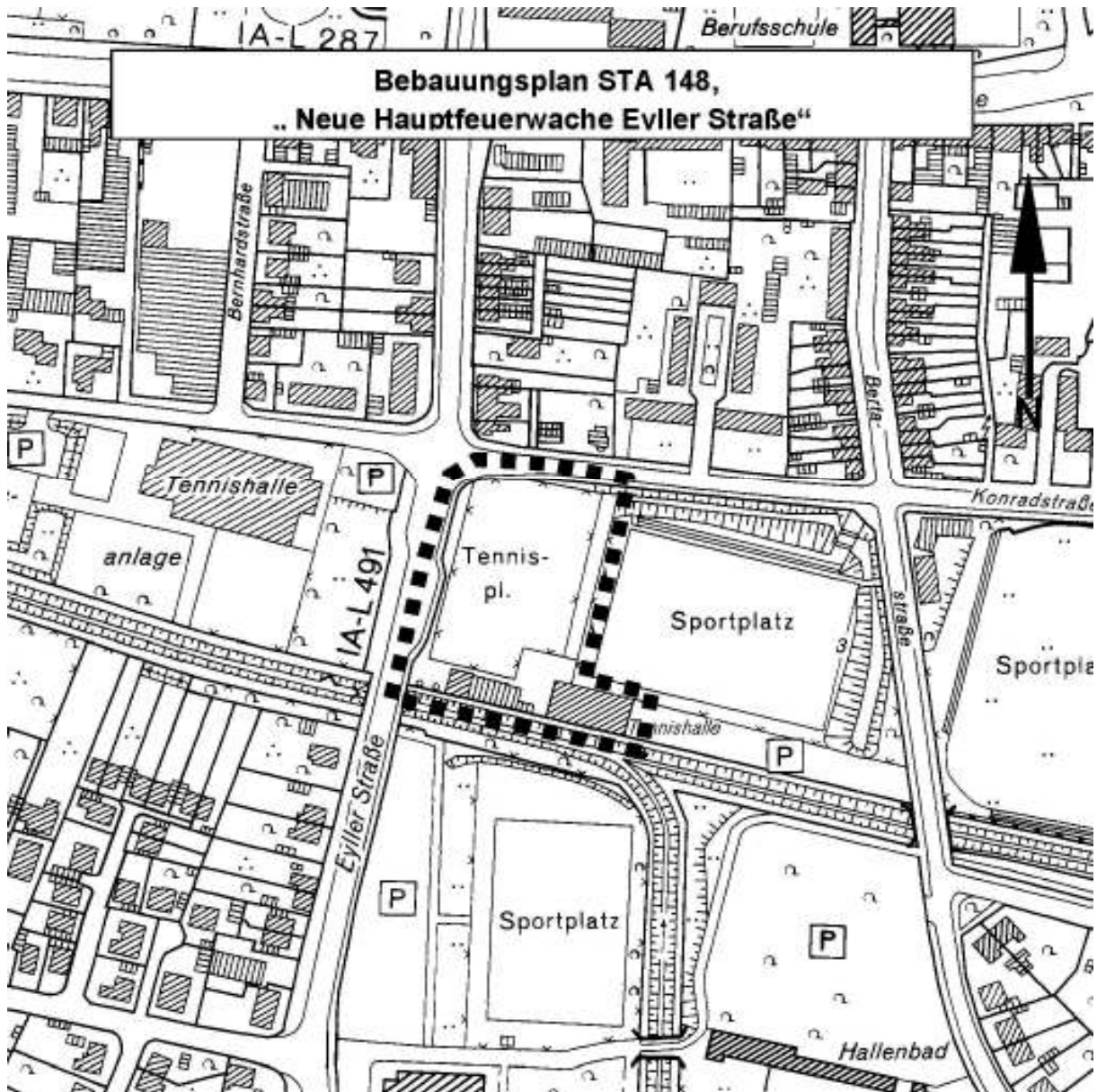
Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Kamp-Lintfort, den 1.9.2008

Der Bürgermeister

In Vertretung

Hoff (Technische Beigeordnete)



Bekanntmachung
des Jahresabschlusses der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung ASK
zum 31.12. 2007
mit Bestätigungsvermerk der Gemeindeprüfungsanstalt NRW Herne

1. Jahresabschluss 2007 der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung ASK

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 24.06.2008 beschlossen:

1. Der Jahresabschluss 2007 wird in der vorgelegten Form genehmigt.
2. Die Verbuchung des Jahresüberschusses erfolgt wie von der Betriebsleitung vorgeschlagen.
3. Aufgrund des uneingeschränkten Prüfungsvermerkes des Wirtschaftsprüfers wird der Betriebsausschuss gem. § 4 c der Eigenbetriebsverordnung entlastet.

2. Bestätigungsvermerk

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2007 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Schumacher, Tervooren und Partner, Kempen, haben am 02.05.2008 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Ich habe den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des ASK Kamp-Lintfort, Servicebetrieb für Abfallentsorgung, Straße, Kanal, für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2007 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den Regelungen in der Betriebssatzung liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. Meine Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von mir durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Ich habe meine Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rech-

nungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Ich bin der Auffassung, dass meine Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für meine Beurteilung bildet.

Meine Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach meiner Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den Regelungen in der Betriebssatzung und vermittelt unter der Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Vertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gem. § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Gemeindeprüfungsamt Nordrhein-Westfalen Herne

Im Auftrag

gez. Siegert

- 3.** Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen in der Zeit vom 08.09.2008 bis 19.09.2008 während der Dienststunden (montags bis freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr, dienstags 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) bei der Stadt Kamp-Lintfort, Tiefbauamt, Zimmer 426, zu jedermanns Einsicht aus.

Kamp-Lintfort, den 05.08.2008

Brügesch

Betriebsleiter

Bekanntmachung
des Jahresabschlusses des Spaßbades Pappelsee Kamp-Lintfort
zum 31.12.2007
mit Bestätigungsvermerk der Gemeindeprüfungsanstalt Herne

I. Jahresabschluss 2007 des Spaßbades Pappelsee Kamp-Lintfort

Der Rat der Stadt Kamp-Lintfort hat in seiner Sitzung am 24.06.2008 wie folgt beschlossen:

- 1)
 - a) Feststellung des Jahresabschlusses des Bäderbetriebes „Spaßbad Pappelsee“ der Stadt Kamp-Lintfort zum 31.12.2007 mit einer Bilanzsumme von EUR 11.153.556,59 und einem Jahresüberschuss von EUR 481.196,89;
 - b) Feststellung des Lageberichts für das Wirtschaftsjahr 2007;
 - c) Der Jahresüberschuss in Höhe von EUR 481.196,89 wird zunächst in die allgemeine Rücklage eingestellt. Es erfolgt eine Ausschüttung aus der allgemeinen Rücklage in Höhe von EUR 538.000,00 an die Stadt Kamp-Lintfort.
 - d) Aufgrund des uneingeschränkten Bestätigungsvermerkes des Wirtschaftsprüfers wird der Betriebsausschuss entlastet.
- 2) Dem Betriebsleiter des Spaßbades Pappelsee wird hiermit gemäß § 5 Abs. 5 der EigVO für das Geschäftsjahr 2007 Entlastung erteilt.

II. Bestätigungsvermerk

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2007 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Schumacher, Tervooren und Partner hat am 17.03.2008 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Ich habe den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Spaßbad Pappelsee für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2007 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den Regelungen in der Betriebssatzung liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. Meine Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von mir durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Ich habe meine Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Ich bin der Auffassung, dass meine Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für meine Beurteilung bildet.

Meine Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach meiner Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den Regelungen in der Betriebssatzung und vermittelt unter der Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Kempen, den 17. März 2008

Herne, den 08. August 2008

Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen
in Herne

Im Auftrag
gez. Siegert

III.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen in der Zeit vom 08. September 2008 bis zum 15. September 2008 während der Dienststunden (montags bis freitags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr, montags 14.30 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags 14.30 Uhr bis 18.00 Uhr) bei den Stadtwerken Kamp-Lintfort GmbH, Wilhelmstraße 1 a, zu jedermanns Einsicht aus.

Kamp-Lintfort, den 18. August 2008

Dr. Müllmann
Betriebsleiter

Öffentliche Zustellung
Benachrichtigung gemäß § 10 Absatz 2
des Verwaltungszustellungsgesetzes

Die Bescheide der Stadt Kamp-Lintfort vom 01.07.2008 und 04.07.2008, Kassenzahlen 01054112.3/0200, für Herrn Marc Hubben, zuletzt gemeldet in 47475 Kamp-Lintfort, Lange Straße 56, können nicht zugestellt werden, weil der derzeitige Aufenthalt des Adressaten unbekannt ist.

Die Bescheide können bei der Stadtverwaltung Kamp-Lintfort, Am Rathaus 2, 47475 Kamp-Lintfort, Zimmer 537, von dem Berechtigten oder eines von ihm Bevollmächtigten eingesehen und abgeholt werden.

Der Bescheid gilt zwei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes als zugestellt.

Kamp-Lintfort, den 14.08.2008

Dr. Landscheidt
Bürgermeister

Preisblatt

Erdgaslieferungen im Rahmen der Grund- und Ersatzversorgung sowie im Rahmen von Sonderbedingungen

Stand: 01.10.2008

	Preis netto **	Preis brutto ***
Grund- und Ersatzversorgung		
Grund- und Ersatzversorgung / Heizung (TKZ 103,119)		
Verbrauchspreis bis 3.999 kWh/Jahr	9,66 ct/kWh	11,50 ct/kWh
Grundpreis	1,50 €/Monat	1,79 €/Monat
Verbrauchspreis ab 3.999 kWh/Jahr	8,16 ct/kWh	9,71 ct/kWh
Grundpreis	6,00 €/Monat	7,14 €/Monat
PrivatGas / Sonderbedingungen		
PrivatGas G1 und Sonderbedingung G1 (TKZ 104)		
Verbrauchspreis	6,61 ct/kWh	7,87 ct/kWh
Grundpreis bis 10 kW *	8,00 €/Monat	9,52 €/Monat
PrivatGas G2 und Sonderbedingungen G2 (TKZ 104)		
Verbrauchspreis	6,46 ct/kWh	7,69 ct/kWh
Grundpreis ab 25 kW *	14,45 €/Monat	17,20 €/Monat
PrivatKombi G1 und GewerbeKombi G1 (TKZ 105)		
Verbrauchspreis	6,46 ct/kWh	7,69 ct/kWh
Grundpreis bis 10 kW *	8,00 €/Monat	9,52 €/Monat
PrivatKombi G2 und GewerbeKombi G2 (TKZ 105)		
Verbrauchspreis	6,31 ct/kWh	7,51 ct/kWh
Grundpreis ab 25 kW *	14,45 €/Monat	17,20 €/Monat

* Für jedes weitere kW erhöht sich der Grundpreis um netto 0,43 € bzw. brutto 0,51 €.

Bemessungsgrundlage für die Einstufung in die Sonderbedingungen G1 oder G2 sowie für die Ermittlung des Grundpreises ist die Nennwärmebelastung der Gasverbrauchseinrichtung(en).

Gasverbrauchseinrichtungen, die ausschließlich zum Kochen und zur Warmwasserbereitung dienen, bleiben im Bereich der Sonderbedingungen grundpreisfrei.

** In den Verbrauchspreisen sind (jeweils vor Umsatzsteuer) seit dem 01.08.2008 gem. Energiesteuergesetz 0,550 ct/kWh enthalten.

*** Das Entgelt für Gas wird auf der Basis von Netto-Preisen ermittelt und erhöht sich abschließend um die Umsatzsteuer von zzt. 19 %.

Es erfolgt eine Bestabrechnung zugunsten des Kunden in der jeweils gewählten G1/G2 PrivatGas-Sonderbedingung.

Die Abrechnung erfolgt laut DVGW - Arbeitsblatt (G 685) auf der Basis des im Gaszähler gemessenen Betriebsvolumens. Folgende Daten werden zusätzlich verwendet:

Effektivdruck: 22 mbar, Gastemperatur: 15 °C, Luftdruck: 1.013 mbar

Der Abrechnungsbrennwert beträgt 10,31 kWh/m³. Daraus ergibt sich ein Abrechnungsfaktor von 9,9830 für die Ermittlung der Energie (in kWh) in der gelieferten Gasmenge.

Hinweis: Wir sind gehalten, Sie aufgrund unserer Erdgaslieferung auf folgendes hinzuweisen: Erdgas ist ein steuerbegünstigtes Energieerzeugnis. Es darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen. In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt.

Stadtwerke Kamp-Lintfort GmbH, Wilhelmstr. 1a, 47475 Kamp-Lintfort, Tel: 02842 930 0

Preisinformation für Gas ab 01.10.08

wir, die Stadtwerke Kamp-Lintfort bemühen uns stets um ein gutes Preis-Leistungs-Verhältnis für unsere Kunden. Trotz des Engagements für niedrige Erdgaspreise können Preissteigerungen zurzeit leider nicht in voller Höhe von den Stadtwerken Kamp-Lintfort abgefangen werden. Deshalb müssen wir zum 01.10.2008 die Tarife für die Erdgasversorgung.

Hintergrund der Preisanpassung sind gestiegene Beschaffungskosten für Erdgas. Als rohstoffarmes Land importiert Deutschland den überwiegenden Teil (85 Prozent) des Erdgases über den Weltmarkt aus Ländern wie Russland, Norwegen oder den Niederlanden. Weltweit steigt die Nachfrage nach Energie – und damit steigen auch die Energiepreise am Weltmarkt. Diese steigenden Weltmarktpreise führen zu höheren Bezugskosten.

Selbstverständlich haben Sie die Möglichkeit, Ihren Gaspreis mit einem unserer attraktiven Sondertarife zu reduzieren (siehe nebenseitiges Preisblatt)

Außerdem bieten wir Ihnen, nach großer Anfrage auch dieses Jahr wieder unser Festpreisprodukt *PrivatGasFix* an.

PrivatGasFix

2 Jahre Gaspreissicherheit

Gerade Besitzer von Ein- und Zweifamilienhäusern beobachten häufig mit Sorge, wie sich der Ölpreis entwickelt. Deshalb wollen wir auch dieses Jahr wieder mit **PrivatGasFix** eine Alternative zu unseren bekannten Gaskonditionen bieten: Mit dem Festpreisangebot **PrivatGasFix** erhalten Sie von uns 2 Jahre lang Gas zu einem festen Preis. Das bedeutet Planungssicherheit über einen Zeitraum zu festen Konditionen.

Die Pluspunkte:

- 2 Jahre garantiert fester Preis, egal wie sich der Ölpreis entwickelt.
- 2 Jahre optimales Preis-Leistungsverhältnis.
- 2 Jahre automatische Einstufung nach Ihrem persönlichen Verbrauch innerhalb des günstigen Tarifes.

Schnell sein lohnt sich - Limitiertes Angebot bis 31.10.08:

PrivatGasFix ist ein limitiertes Angebot. Die Menge wird in der Reihenfolge der eingehenden Anfragen an die Kunden bis zum 31.10.2008 verteilt.

Und so funktioniert es:

Der Vertrag für **PrivatGasFix** gilt für eine Laufzeit von 2 Jahren, vom 01.10.08 bis zum 30.09.10. Wird der Vertrag nach dem 01.10.08 abgeschlossen, läuft dieser rückwirkend ab 01.10.08. Wollen Sie auf den Festpreistarif umsteigen, benötigen Sie einen neuen Vertrag. Sollte zum 30.09.10 kein neues Angebot vorliegen, werden Sie automatisch wieder in dem vor Vertragsabschluss von **PrivatGasFix** vorhandenen Tarif abgerechnet.

Das Vertragsformular für unser **PrivatGasFix (inkl. PrivatGas)** können Sie unter Telefon 08002842930 oder per E-Mail: vertrieb@swkl.de anfordern. Wir beraten Sie gern auch persönlich in unserem Kundenzentrum!

Preisübersicht Strom

Stand 01.01.08

Produkt	Servicepauschale/Monat**		Verbrauchspreis/kWh [^]		Laufzeit
	ohne MwSt	mit MwSt	ohne MwSt	mit MwSt	
Allgemeiner Tarif / Grund-u.Ersatzversorg.	5,10 Euro	6,07 Euro**	16,90 Cent	20,11 Cent [^]	1 Monat
PrivatStrom K (bis 4.100 kWh/Jahr)	5,10 Euro	6,07 Euro**	16,20 Cent	19,28 Cent [^]	1 Jahr
PrivatStrom K Natur	5,10 Euro	6,07 Euro**	17,50 Cent	20,83 Cent [^]	1 Jahr
PrivatStrom L (ab 4.101 kWh/Jahr)	7,08 Euro	8,42 Euro**	15,62 Cent	18,59 Cent [^]	1 Jahr
PrivatStrom L Natur	7,08 Euro	8,42 Euro**	16,92 Cent	20,13 Cent [^]	1 Jahr
Allgemeiner Tarif Gewerbe	10,57 Euro	12,58 Euro**	16,90 Cent	20,11 Cent [^]	1 Monat
GewerbeStrom (ab 10.000 kWh/Jahr)	12,50 Euro	14,88 Euro**	15,90 Cent	18,92 Cent [^]	1 Jahr

Preisübersicht Gas

Stand 01.10.08

Produkt	Grundpreis monatlich****		Arbeitspreis/kWh brutto***		Laufzeit
	mit Mehrwertsteuer		ohne MwSt	mit MwSt	
Grund-u.Ersatzversorg.(bis 3.599 kWh/Jahr)	1,79 Euro		9,66 Cent	11,50 Cent	1 Monat
Grund-u.Ersatzversorg.(ab 3.600 kWh/Jahr)	7,14 Euro		8,16 Cent	9,71 Cent	1 Monat
PrivatGas G1 / Sonderbedingung G1	9,52 Euro	bis 10 kW [^]	6,61 Cent	7,87 Cent	3 Jahre
PrivatGas G2 / Sonderbedingung G2	17,20 Euro	ab 25 kW [^]	6,46 Cent	7,69 Cent	3 Jahre
PrivatKombi + GewerbeKombi G1	9,52 Euro	bis 10 kW [^]	6,46 Cent	7,69 Cent	3 Jahre
PrivatKombi + GewerbeKombi G2	17,20 Euro	ab 25 kW [^]	6,31 Cent	7,51 Cent	3 Jahre
PrivatGasFIX G1, inkl.PrivatGas G1	9,52 Euro	bis 10 kW [^]	6,99 Cent	8,32 Cent	01.10.08 - 30.09.10
PrivatGasFIX G2, inkl.PrivatGas G2	17,20 Euro	ab 25 kW [^]	6,84 Cent	8,14 Cent	01.10.08 - 30.09.10
[^] für jedes weitere kW	0,51 Euro				

Die allgemeinen Tarife stellen die allgemeinen Preise der Grundversorgungspflicht dar.

- [^] Die Verbrauchspreise beinhalten Konzessionsabgabe, Belastungen aus EEG und KWKG-Gesetz, Stromsteuer, Netznutzungsentgelt und Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe (z.Zt.19%). Für Unternehmen aus Land- und Forstwirtschaft sowie dem produzierenden Gewerbe ermäßigt sich die Stromsteuer bei Vorlage eines Erlaubnisscheins vom Hauptzollamt gemäß den Bestimmungen des Gesetzes.

- ^{**} Die Servicepauschale beinhaltet die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe (z.Zt.19%) und gilt pro Zähler.

- ^{***} Hierin enthalten sind (jeweils vor Umsatzsteuer) seit dem 01.08.08 gem. Energiesteuergesetz 0,650 ct/kWh.

- ^{****} Der Grundpreis beinhaltet die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe (z.Zt.19%) und gilt pro Zähler.

Es erfolgt ein Bestabrechnung zugunsten des Kunden in der jeweils gewählten Produktart.

Amtliche Bekanntmachung in den Amtsblättern der Städte Duisburg und Kamp-Lintfort

Die Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes der Städte Duisburg und Kamp-Lintfort tagt am Donnerstag, 25.09.2008, 18.00 Uhr, in der Sparkasse Duisburg, Großer Sitzungssaal, 3. OG, Königstraße 23 - 25, 47051 Duisburg.

Einlasskarten für Besucherinnen und Besucher der öffentlichen Sitzung können im Vorstandssekretariat der Sparkasse Duisburg, Königstraße 23 - 25, 47051 Duisburg, unter der Tel.-Nr. (02 03) 28 15-82 10 10 angefordert werden.

Die zur Beratung anstehende Vorlage zur öffentlichen Sitzung kann im Vorstandssekretariat der Sparkasse Duisburg unter oben genannter Anschrift eingesehen werden.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung vom 29. Mai 2008

Nicht öffentliche Sitzung (Beschlussfassung zum Ausschluss der Öffentlichkeit gem. § 8 Abs. 8 der Satzung des Sparkassenzweckverbandes steht noch aus)

1. Genehmigung der Wiederbestellung eines Mitglieds des Vorstandes der Sparkasse Duisburg

Duisburg, 5. September 2008

Sauerland
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Dr. Langner
Verbandsvorsteher



Bekanntmachung der wir4-Wirtschaftsförderung über den Jahresabschluss sowie Lagebericht zum 31.12.2007

wir4-Wirtschaftsförderung für Moers, Kamp-Lintfort, Neukirchen-Vluyn und Rheinberg

Bekanntmachung

Der Verwaltungsrat der wir4-Wirtschaftsförderung hat am 19.06.2008 den **Jahresabschluss zum 31.12.2007** festgestellt und wie folgt beschlossen:

„Der Jahresabschluss der wir4-Wirtschaftsförderung für Moers, Kamp-Lintfort, Neukirchen-Vluyn und Rheinberg, Anstalt öffentlichen Rechts, zum 31.12.2007 wird mit einer Bilanzsumme von 2.122.793,54 Euro und einem Bilanzverlust von 0,-- EUR festgestellt.

Die Gewährträgerin und die Partner haben gemäß § 2 Abs. 3 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung eine Einlage in die Kapitalrücklage in Höhe des Fehlbetrages zu leisten. Der Fehlbetrag des Jahres 2007 beträgt 607.847,16 Euro. Auf diesen Jahresverlust haben die Gewährträgerin und die Partner im laufenden Jahr Vorschusszahlungen in Höhe von 360.000 Euro geleistet.

Der nicht bereits durch Vorauszahlungen gedeckte Jahresfehlbetrag 2007 wird durch Entnahme aus der Kapitalrücklage ausgeglichen. Die Einlage kann bis zum 01.09.2008 ohne Verzinsung an die wir4-Wirtschaftsförderung geleistet werden. Ab dem 01.09.2008 ist sie mit einem Zins von 2% über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen.

Dem Vorstand wird für das Geschäftsjahr 2007 Entlastung erteilt.“

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft KPMG Deutsche Treuhand-Gesellschaft AG, Düsseldorf, vertreten durch die Wirtschaftsprüferin, Frau Ulrike Otto, hat am 02.05.2008 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

*Wir haben den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der **wir4 - Wirtschaftsförderung für Moers, Kamp-Lintfort, Neukirchen-Vluyn und Rheinberg Anstalt öffentlichen Rechts** - für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2007 bis 31. Dezember 2007 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen in der Satzung liegen in der Verantwortung des Vorstands der Anstalt. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.*

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Vorstands sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Anstalt und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Jahresabschluss und Lagebericht liegen in der Zeit

vom 01. Oktober bis 31. Oktober 2008

in den Geschäftsräumen der Gesellschaft, Genender Platz 1 in Moers, während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme aus.

Moers, 15. August 2008

Hans-Peter Kaiser

Vorstand

Bekanntmachung der Grafschafter Gewerbepark Genend GmbH über den Jahresabschluss sowie Lagebericht zum 31.12.2007

Grafschafter Gewerbepark Genend GmbH

Bekanntmachung

Die Gesellschafterversammlung der Grafschafter Gewerbepark GmbH hat am 19.06.2008 den Jahresabschluss zum 31.12.2007 festgestellt und wie folgt beschlossen:

„Der Jahresabschluss der Grafschafter Gewerbepark Genend GmbH zum 31.12.2007 mit einer Bilanzsumme von 17.731.587,43 EUR und einem Bilanzverlust von 0,-- EUR wird festgestellt.

Die Gesellschafter leisten eine Einlage in die Kapitalrücklage in Höhe des Fehlbetrages des Jahres 2007 in Höhe von 294.332,51 EUR.

Der Jahresfehlbetrag 2007 wird durch Entnahme aus der Kapitalrücklage ausgeglichen. Die Einlage kann nach dem Beschluss der Gesellschafterversammlung bis zum 01.09.2008 geleistet werden. Ab dem 01.09.2008 ist sie mit einem Zins von 2% über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen.

Außerdem verpflichten sich die Gesellschafter, auch den Jahresfehlbetrag für das Jahr 2008 durch eine spätere Einlage in die Kapitalrücklage auszugleichen.“

„Die Gesellschafterversammlung erteilt der Geschäftsführung Entlastung für das Geschäftsjahr 2007.“

„Die Gesellschafterversammlung erteilt dem Aufsichtsrat Entlastung für das Geschäftsjahr 2007.“

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft KPMG Deutsche Treuhand-Gesellschaft AG, Düsseldorf, vertreten durch die Wirtschaftsprüferin, Frau Ulrike Otto, hat am 02.05.2008 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Grafschafter Gewerbepark Genend GmbH, Moers, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2007 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages liegen in der Verantwortung der Geschäftsführung der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der

Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Geschäftsführung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Ohne diese Beurteilung einzuschränken, weisen wir auf die Ausführungen im Lagebericht hin. Dort ist in Abschnitt „Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung“ ausgeführt, dass der Fortbestand der Gesellschaft von der Aufrechterhaltung der finanziellen Unterstützung durch die Gesellschafter abhängig ist.

Jahresabschluss und Lagebericht liegen in der Zeit

vom 01. Oktober bis 31. Oktober 2008

in den Geschäftsräumen der Gesellschaft, Genender Platz 1 in Moers, während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme aus.

Moers, den 15. August 2008

Hans-Peter Kaiser
Geschäftsführer

Gerd Lück
Prokurist

Amtsgericht Rheinberg

Geschäfts-Nr. 003 K 026/08

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 09.10.2008, um 08.30 Uhr,

im Saal 20, Amtsgericht Rheinberg, Rheinstraße 67, 47495 Rheinberg

die im Grundbuch von Kamperbruch, Blatt 2110, eingetragene Eigentumswohnung

Grundbuchbezeichnung:

5.215/100.000 (fünftausendzweihundertfünfzehn Einhunderttausendstel Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Kamperbruch, Flur 2, Flurstück 1836, Gebäude- und Freifläche, Hangkamer Straße 10 und Kamperdickstraße 35, 37, groß: 2.251 qm, verbunden mit dem Sondereigentum an der abgeschlossenen Wohnung im dritten Obergeschoss nebst Kellerraum, im Aufteilungsplan mit Nummer 14 bezeichnet,

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um eine Eigentumswohnung, ca. 61 qm Wohnfläche, im 3. Obergeschoss, nebst Kellerraum, in einem viergeschossigen Mehrfamilienhaus, Baujahr ca. 1960.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 23.04.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG auf 50.000 EUR festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Rheinberg, 25.07.2008

Burike
Rechtspflegerin

Ausgefertigt

(Grabowski)
Justizinspektorin als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Amtsgericht Rheinberg

Geschäfts-Nr. 003 K 073/07

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 13.11.2008, um 13.30 Uhr,

im Saal 20, Amtsgericht Rheinberg, Rheinstraße 67, 47495 Rheinberg

das im Grundbuch von Lintfort, Blatt 4258, eingetragene Wohnungseigentum

Grundbuchbezeichnung:

457.404/10.000.000 Miteigentumsanteil an Grundstück

Lintfort, Flur 6, Flurstück 123, Gebäude- und Freifläche, Auguststraße 49,

Lintfort, Flur 6, Flurstück 124, Gebäude- und Freifläche, Auguststraße 49,

groß: 789 m²,

verbunden mit Sondereigentum an den Räumen Nr. 8 des Aufteilungsplanes,

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um eine Eigentumswohnung im Dachgeschoss eines 3 ½-geschossigen Wohn- und Geschäftshauses mit Kellerraum, Baujahr 1956, mit ca. 47,97 m² Wohn-/Nutzfläche. Re- und Instandsetzungsstau.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 27.07.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG auf 23.000,00 EUR festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Rheinberg, 05.08.2008

Kusenberg
Rechtspfleger

Ausgefertigt

(Westphal)
Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Amtsgericht Rheinberg

Geschäfts-Nr. 003 K 104/07

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 20.11.2008, um 10.00 Uhr,

im Saal 20, Amtsgericht Rheinberg, Rheinstraße 67, 47495 Rheinberg

das im Grundbuch von Lintfort, Blatt 3911, eingetragene Einfamilienreihenmittelhaus mit Garage und Miteigentumsanteil an einer Verkehrsfläche in Kamp-Lintfort

Grundbuchbezeichnung:

Gemarkung Lintfort, Flur 6, Flurstück 831, Gebäude- und Freifläche, Albertstraße 23 b, groß: 323 qm,

1/7 (ein Siebtel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Lintfort, Flur 6, Flurstück 791, Verkehrsfläche, Walterstraße, groß: 243 qm

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um ein Einfamilienreihenmittelhaus, teilunterkellert, mit Garage, Baujahr 1915, Teilmodernisierung 1985 und 1993, Kohlenheizung, Wohnfläche ca. 79,50 qm, Renovierungs- und Modernisierungsbedarf.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 28.02.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG auf

a) Flur 6, Flurstück 831: 75.200 EUR

b) 1/7 Anteil an Flur 6, Flurstück 791: 400 EUR

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots

nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Rheinberg, 27.08.2008

Burike
Rechtspflegerin

Beglaubigt

(Schullenberg)
Justizbeschäftigte

Sparkasse Duisburg
Regionaldirektion Kamp-Lintfort

Aufgebote von Sparkassenbüchern

Auf Veranlassung des Gläubigers sollen die Sparkassenbücher Nr. 3200383754 (alt 100383751) und Nr. 3200571101 (alt 100571108) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber der Sparkassenbücher wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Duisburg, 24.07.2008

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3252059054 (alt 152059051) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, 31.07.2008

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3200749764 der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, 01.08.2008

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3240036552 (alt 140036559) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, 11.08.2008

Auf Veranlassung des Gläubigers sollen die Sparkassenbücher Nr. 3201289026, 3201289075 und 3233005689 (alt 133005686) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber der Sparkassenbücher wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Duisburg, 12.08.2008

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3270047313 (alt 170047310) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, 13.08.2008

Auf Veranlassung des Gläubigers sollen die Sparkassenbücher Nr. 3251066944 (alt 151066941), 3253024222 (alt 153024229) und 3253044139 (alt 153044136) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber der Sparkassenbücher wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Duisburg, 25.08.2008

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3264075809 (alt 164075806) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, 26.08.2008

Auf Veranlassung des Gläubigers sollen die Sparkassenbücher Nr. 3201185679, 3200811325 und 4200246769 der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber der Sparkassenbücher wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Duisburg, 28.08.2008

Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern

Die Sparkassenbücher Nr. 3202055665 (alt 102055662), Nr. 3200959934, Nr. 3219069014 (alt 119069011) und Nr. 3219086364 (alt 119086361) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, wurden heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, 23.07.2008

Das Sparkassenbuch Nr. 3261180644 (alt 161180641) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, 30.07.2008

Die Sparkassenbücher Nr. 3273033039 (alt 173033036) und Nr. 3209165749 (alt 109165746) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, wurden heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, 11.08.2008

Das Sparkassenbuch Nr. 3245021096 (alt 145021093) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, 12.08.2008

Das Sparkassenbuch Nr. 3231084447 (alt 131084444) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, 25.08.2008

SPARKASSE DUISBURG

Der Vorstand“

Der Bürgermeister, Postfach 17 60, 47462 Kamp-Lintfort

Druck: Hauseigene Druckerei

Erscheinungsweise: Nach Bedarf

Bezug: Abholung; auf Wunsch kostenlose Zustellung durch den
Bürgermeister -Hauptamt-, Postfach 17 60, 47462 Kamp-Lintfort

Das Amtsblatt ist auch über Internet einzusehen: www.kamp-lintfort.de (Rathaus/Amtsblatt)